

Fachinformation Nr. 4 / 2022

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Seite

1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- BMF-Schreiben – Weitere Verlängerung der Erklärungsfristen für den Besteuerungszeitraum 2020 durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz ([Anlage 1](#)) 3
- Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder zur Zurückweisung von Einsprüchen und Änderungsanträgen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG)) bei der Berücksichtigung von Krankheits- und Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen 3

Außergewöhnliche Belastungen

- BMF-Schreiben – Allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) als außergewöhnliche Belastung ([Anlage 2](#)) 4
- BFH-Urteil – Unterhaltsaufwendungen an in Deutschland geduldete Angehörige 5
- FG Münster – Zum Abzug von Kosten für ein Ortho-Training, für nicht verschreibungspflichtige Medikamente und für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises als außergewöhnliche Belastungen (Nzb.) 5

Familienleistungsausgleich

- BFH-Urteil – Übertragung des Kinderfreibetrags bei in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Elternteilen 6

Kapitaleinkünfte

- FG Berlin-Brandenburg – Mietminderung als besonderer Vorteil i. S. des § 20 Abs. 3 EStG; Bindungswirkung einer verbindlichen Auskunft (Rev.) 7

Sonderausgaben

- FG Münster – Unter welchen Voraussetzungen sind Beiträge an einen Solidarverein zur Erlangung einer Kranken- und Pflegeabsicherung als Sonderausgaben abzugsfähig? 7

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- LSG Berlin-Brandenburg – Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung nicht bei der Berechnung des Elterngeldes zu berücksichtigen 8

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- BMF-Schreiben – Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande vom 6. April 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern; Konsultationsvereinbarung vom 28./29. März 2022 zur einvernehmlichen Kündigung der Konsultationsvereinbarung vom 6. April 2020 zum 30. Juni 2022 9
- BMF-Schreiben – Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 28./29. März 2022; Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie von im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice, Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung sowie Homeoffice-Betriebsstätten ([Anlage 3](#)) 9
- BFH-Urteil – Tarifiermäßigung nach § 34 EStG bei Überstundenvergütungen 10

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- BFH-Urteil – Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer einer Flugbegleiterin - Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 25.07.2019 als NV-Entscheidung abrufbar 11
- FG Mecklenburg-Vorpommern – Erste Tätigkeitsstätte eines Bauleiters (Rev.) 11

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- FG Münster – Kürzere Restnutzungsdauer eines Gebäudes kann durch Wertgutachten nachgewiesen werden (rkr.) 12

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein [Gesamtinhaltsverzeichnis](#) sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen.

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Weitere Verlängerung der Erklärungsfristen für den Besteuerungszeitraum 2020 durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz**

BMF-Schreiben vom 1. April 2022

GZ IV A 3 - S 0261/20/10001 :016 DOK 2022/0238963

Angesichts der weiterhin andauernden, durch die Corona-Pandemie verursachten Ausnahmesituation sollen die Erklärungsfristen in beratenen Fällen (§ 149 Absatz 3 Abgabenordnung (AO)) sowie die zinsfreien Karenzzeiten (§ 233a Absatz 2 AO) für 2020 durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz um weitere drei Monate (bis zum 31. August 2022) verlängert werden. Im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung haben die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern verschiedene Anweisungen getroffen.

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder zur Zurückweisung von Einsprüchen und Änderungsanträgen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG)) bei der Berücksichtigung von Krankheits- und Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen**

Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder vom 07.04.2022

Aufgrund

- des § 367 Absatz 2b und des § 172 Absatz 3 der Abgabenordnung sowie
- der Nichtannahmebeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 23.11.2016, 2 BvR 180/16 (vorgehend BFH-Urteil vom 2. September 2015, VI R 32/13, BStBl 2016 II S. 151); vom 6. Juni 2018, 2 BvR 1936/17 (vorgehend BFH-Urteil vom 25. April 2017, VIII R 52/13, BStBl II S. 949); vom 17. September 2018, 2 BvR 1205/17 (vorgehend BFH-Urteil vom 19. Januar 2017, VI R 75/14, BStBl II S. 684) und vom 18. September 2018, 2 BvR 221/17 (vorgehend BFH-Beschluss vom 29. September 2016, III R 62/13, BStBl 2017 II S. 259) sowie
- der Entscheidungen des BFH vom 2. September 2015, VI R 33/13, juris; vom 21. Februar 2018, VI R 11/16, BStBl II S. 469; vom 1. September 2021, VI R 18/19, BFH/NV 2022 S. 13 und vom 4. November 2021, VI R 48/18, BFH/NV 2022 S. 120

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Am 07.04.2022 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen der Einkommensteuer werden hiermit zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, der Abzug einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung verstoße gegen das Grundgesetz.

Entsprechendes gilt für am 07.04.2022 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Einkommensteuerfestsetzung.

Quelle: BMF

Außergewöhnliche Belastungen

- **Allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) als außergewöhnliche Belastung**
BMF-Schreiben vom 6. April 2022
GZ IV C 8 - S 2285/19/10003 :001 DOK 2022/0025940

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das BMF mit diesem Schreiben allgemeine Grundsätze und Hinweise für die steuerliche Behandlung von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Absatz 1 EStG herausgegeben.

Mit diesem BMF-Schreiben wurde das BMF-Schreiben vom 7. Juni 2010 (Bundessteuerblatt Teil 1 (BStBl I) Seite 588) überarbeitet. Die wichtigsten Neuerungen sind insbesondere:

[...]

3. Allgemeiner Grundsatz zur Nachweiserbringung

Der Steuerpflichtige hat die in den Rz. 6 bis 8 und 12 bis 21 bezeichneten Unterlagen und Nachweise nur auf Anforderung der Finanzbehörde zur Sachverhaltsaufklärung vorzulegen. **Die Finanzbehörde kann nach den Umständen des Einzelfalls weitere Auskünfte oder Nachweise verlangen.**

4. Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit/Unterhaltserklärung

[...] Voraussetzung für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen ist der Nachweis über die Unterhaltsbedürftigkeit der im Ausland lebenden unterhaltenen Person.

Angaben (Name, Geburtsdatum und -ort, berufliche Tätigkeit, Anschrift, Familienstand der unterhaltenen Person sowie eine Aussage, ob zu ihrem Haushalt noch weitere Personen gehören) sind in der Regel durch eine Bestätigung der Heimatbehörde (Gemeinde-/Meldebehörde) der unterhaltenen Person nachzuweisen; **die Bestätigung der Angaben kann auch durch einen öffentlich bestellten Notar erfolgen, sofern die Heimatbehörde diesen hiermit beauftragt hat,**

Der Abzug von Unterhaltsaufwendungen entfällt, wenn die Unterhaltsbedürftigkeit der unterhaltenen Person trotz entsprechender Unterhaltserklärung nicht glaubhaft ist. Dies ist der Fall, wenn die Unterhaltszahlungen nicht den gesamten Lebensbedarf der unterhaltenen Person abdecken (BFH-Urteil vom 11. November 2010, BStBl 2011 II Seite 966).

[...]

10.1. Verhältnisse des Wohnsitzstaates (Ländergruppeneinteilung)

[...] Die Kürzung nach der Ländergruppeneinteilung gilt nicht für die zur Absicherung der unterhaltsberechtigten Person aufgewandten Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflegeversicherung i. S. d. § 33a Absatz 1 Satz 2 EStG.

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Unterhaltsaufwendungen an in Deutschland geduldete Angehörige**

BFH-Urteil vom 02. Dezember 2021, VI R 40/19
vorgehend FG Köln, 09. April 2019, Az: 15 K 2965/16

1. Unterhaltsleistungen an in Deutschland (lediglich) geduldete (= Aussetzung der Abschiebung), nicht unterhaltsberechtigten Angehörigen sind weder nach § 33a EStG noch nach § 33 EStG als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen.

2. Dies gilt auch dann, wenn sich der Steuerpflichtige gemäß § 68 AufenthG gegenüber der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt seiner Angehörigen zu tragen.

EStG § 33, EStG § 33a, AufenthG § 23, AufenthG § 60a, AufenthG § 68, GG Art. 3
Abs. 1, EStG VZ 2014

Quelle: BFH

- **Zum Abzug von Kosten für ein Ortho-Training, für nicht verschreibungspflichtige Medikamente und für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises als außergewöhnliche Belastungen**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 17. Januar 2022 – 9 K 1471/20 E – **Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt** – AZ. des BFH: VI B 12/22

Aus den Entscheidungsgründen:

(a) Die Aufwendungen (Mitgliedsbeiträge) für den Besuch des Fitness-Studios „Ortho-Training“ sowie die damit zusammenhängenden Fahrtkosten (2017: 891 €; 2018; 760 €) sind dem Kläger nicht zwangsläufig erwachsen.

aa) Der Einzelrichter ist bereits der Auffassung, dass es sich bei den Mitgliedsbeiträgen für das Fitnessstudio „Ortho-Training“ sowie die mit den Fitnessstudiobesuchen zusammenhängenden Fahrtkosten nicht um unmittelbare Krankheitskosten, sondern um Kosten für vorbeugende oder allgemein gesundheitsfördernde Maßnahmen handelt, die zu den nicht abziehbaren Kosten der Lebensführung nach § 12 Nr. 1 EStG gehören.

Zwar handelt es sich beim dem Studio Ortho-Training nicht um ein klassisches Fitnessstudio, weil dort das Rückentraining im Vordergrund steht. Neben dem (Rücken-)Training an Fitnessgeräten, die auch in „klassischen“ Fitnessstudios zur Verfügung stehen, und den Präventionskursen „Rückentraining“ werden im Studio „Ortho-Training“ jedoch auch

weitere Präventionskurse wie „Faszientraining“, „Qigong“ und „Gesund Abnehmen“ angeboten (siehe www.....de unter Präventionskurse). Die vom Studio angebotenen Leistungen gehen damit weit über die Rückentherapie hinaus. [...]

Derartige Leistungen werden ihrer Art nach nicht nur von kranken, sondern auch gesunden Menschen in Anspruch genommen, um die Gesundheit zu erhalten, das Wohlbefinden zu steigern oder die Freizeit sinnvoll zu gestalten und gehören grds. nicht zu den nach § 33 EStG abziehbaren Krankheitskosten, sondern zu den nach § 12 Nr. 1 EStG nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten (FG Köln, Urt. vom 30.01.2019 - 7 K 2297/17, EFG 2019, 1451 unter Verweis auf BFH, Urt. vom 15.10.1971 – VI R 80/68, BStBl. II 1972, 14).

Quelle: Newsletter des Finanzgerichts Münster, März 2022

Familienleistungsausgleich

- **Übertragung des Kinderfreibetrags bei in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Elternteilen**

BFH-Urteil vom 15. Dezember 2021, III R 24/20

vorgehend FG Nürnberg, 08. August 2019, Az: 3 K 504/19

1. Bei einer funktionierenden nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann im Hinblick auf die Übertragung des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Satz 6 EStG grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Verteilung der Unterhaltsleistungen zwischen den Elternteilen für im Haushalt lebende minderjährige Kinder (in Form von Natural-, Bar- und Betreuungsunterhalt) dem Willen des allein sorgeberechtigten Elternteils oder der gemeinsam sorgeberechtigten Elternteile entspricht.

2. Leben nicht miteinander verheiratete Eltern zusammen mit einem gemeinsamen minderjährigen Kind in einem gemeinsamen Haushalt, kann nicht allein deshalb, weil ein betreuender Elternteil keinen oder nur einen geringen Beitrag zum (gemeinsamen) Haushaltseinkommen leistet, davon ausgegangen werden, dass dieser Elternteil i.S. des § 32 Abs. 6 Satz 6 Alternative 1 EStG seiner Unterhaltspflicht nicht im Wesentlichen nachkommt.

3. Eine fehlende Unterhaltspflicht mangels Leistungsfähigkeit i.S. des § 32 Abs. 6 Satz 6 Alternative 2 EStG kann nicht allein daraus abgeleitet werden, dass ein Elternteil ein im gemeinsamen Haushalt lebendes minderjähriges Kind überwiegend betreut und keine oder nur geringe Beiträge zum (gemeinsamen) Haushaltseinkommen leistet.

EStG § 32 Abs. 6 S. 1, EStG § 32 Abs. 6 S. 6, BGB § 1606 Abs. 3 S. 1, BGB § 1606 Abs. 3 S. 2, BGB § 1610, BGB § 1612 Abs. 1 S. 1, BGB § 1612 Abs. 2 S. 1, BGB § 1626 Abs. 1 S. 1, EStG VZ 2015 , EStG VZ 2016 , EStG VZ 2017

Quelle: BFH

Kapitaleinkünfte

- **Mietminderung als besonderer Vorteil i. S. des § 20 Abs. 3 EStG; Bindungswirkung einer verbindlichen Auskunft**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.6.2021 – 9 K 9068/20 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VIII R 23/21

1. Gewährt eine Wohnungsbaugenossenschaft ihren Mitgliedern/Mieter eine Mietminderung bei Zeichnung von Genossenschaftsanteilen ohne Verzinsung und Teilhabe an Gewinnausschüttungen, so erzielen die Genossenschaftsmitglieder dadurch Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG in Gestalt eines besonderen Entgelts gem. § 20 Abs. 3 EStG.

2. Eine einer Genossenschaft erteilte verbindliche Auskunft entfaltet keine Bindungswirkung gegenüber deren Mitgliedern.

AO § 89 Abs. 2; EStG § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 7, Abs. 3.

Quelle: EFG 2022 Heft 6 Seite 401 bis 405

Sonderausgaben

- **Unter welchen Voraussetzungen sind Beiträge an einen Solidarverein zur Erlangung einer Kranken- und Pflegeabsicherung als Sonderausgaben abzugsfähig?**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 9. Februar 2022 – 11 K 820/19 E

Aus dem Sachverhalt:

Zwischen den Beteiligten ist im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung für 2017 (Streitjahr) die Berücksichtigung von Beiträgen an einen Solidarverein im Rahmen des Sonderausgabenabzuges streitig.

Die Kläger sind Eheleute, die im Streitjahr zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Sie zahlten für ihre Absicherung im Krankheits- und Pflegefall an den Verein „X e.V.“ (im Folgenden: Solidargemeinschaft) Beiträge in folgender Höhe: [..]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) Satz 2 EStG werden darüber hinaus Beiträge nur berücksichtigt, wenn es sich um Beträge i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a) EStG an eine Einrichtung handelt, die eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V oder eine der Beihilfe oder freien Heilfürsorge vergleichbare Absicherung i.S.d. § 193 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 VVG gewährt.

a) Die Solidargemeinschaft fällt nicht unter § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) Satz 1 EStG. Selbst wenn sie als „Versicherungsunternehmen“ anzusehen wäre - was die Solidargemeinschaft ausweislich des Vortrages des Klägervertreters gerade nicht

beabsichtigt (hat) -, wäre Voraussetzung für einen Sonderausgabenabzug, dass sie das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben darf (Doppelbuchst. aa) oder ihr die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist (Doppelbuchst. bb). Gemäß § 8 Abs. 1 VAG bedürfen Versicherungsunternehmen zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. Da der Solidargemeinschaft im Streitjahr - was zwischen den Beteiligten unstreitig ist - weder eine solche Erlaubnis erteilt war noch die Voraussetzungen etwaiger Ausnahmetatbestände von der Erlaubnispflicht erfüllt waren, durfte sie das Versicherungsgeschäft im Inland nicht betreiben.

b) Bei der Solidargemeinschaft handelt es sich unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des vorliegenden Falles auch nicht um eine Einrichtung, die eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V gewährt (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) Satz 2 EStG) und auf deren Leistungen ein Anspruch besteht (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a) Satz 1 EStG).

Nach der in § 194 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) enthaltenen Legaldefinition ist ein Anspruch das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Ein solches Recht der Kläger und anderer Mitglieder gegenüber der Solidargemeinschaft lässt sich im vorliegenden Fall nicht aus den nach der Rechtsprechung des BFH maßgeblichen Quellen - zuvörderst der Satzung der Solidargemeinschaft unter Berücksichtigung der Beitrags- und Zuwendungsordnung, aber auch deren Internetauftritt, Werbematerial und Protokolle von Mitgliederversammlungen (BFH-Urteil vom 12.08.2020 X R 12/19, BFHE 270, S. 409, BFH/NV 2021, S. 483) - herleiten.

aa) Die Satzung der Solidargemeinschaft enthält keine ausdrücklichen Anspruchsgrundlagen für Leistungen, wie sie etwa die §§ 20 ff. i.V.m. § 11 SGB V für die gesetzliche Krankenversicherung enthalten.

[...]

Quelle: Newsletter des Finanzgerichts Münster, März 2022

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- **Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung nicht bei der Berechnung des Elterngeldes zu berücksichtigen**

LSG Berlin-Brandenburg (17. Senat), Urteil vom 16.12.2021 – L 17 EG 2/21

Bei der Berechnung des Elterngeldes sind bei freiwillig gesetzlich Versicherten keine Abzüge für die Kranken- und Pflegeversicherung vom Einkommen vorzunehmen. Bei der Berechnung des Elterngeldes sind die Abzugsmerkmale für den Bemessungszeitraum und den Bezugszeitraum einheitlich zu bestimmen.

BEEG § 2c Abs. 3 S. 1, § 2f Abs. 1 S. 1, GG Art. 3

Quelle: DStR Nr. 11 / 2022 S. XIV

Hinweis:

Lohnsteuerhilfvereine haben keine Beratungsbefugnis bei der Antragstellung auf Elterngeld.

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande vom 6. April 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern; Konsultationsvereinbarung vom 28./29. März 2022 zur einvernehmlichen Kündigung der Konsultationsvereinbarung vom 6. April 2020 zum 30. Juni 2022**
BMF-Schreiben vom 4. April 2022
GZ IV B 3 - S 1301-NDL/20/10004 :001 DOK 2022/0342123

Die am 6. April 2020 mit dem Königreich der Niederlande abgeschlossene Konsultationsvereinbarung zum Abkommen vom 12. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen verlängert sich am Ende eines jeden Kalendermonats automatisch jeweils um einen Monat, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt wird.

Im Hinblick darauf, dass die Maßnahmen, die als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie ergriffen wurden, in beiden Staaten weitgehend aufgehoben sind, wurde in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart, die Konsultationsvereinbarung vom 6. April 2020 zum 30. Juni 2022 zu kündigen. Die Regelungen der Konsultationsvereinbarung vom 6. April 2020 finden damit auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 30. Juni 2022 Anwendung.

Das Schreiben wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Quelle: BMF

- **Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 28./29. März 2022; Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie von im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice, Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung sowie Homeoffice-Betriebsstätten**
BMF-Schreiben vom 4. April 2022
GZ IV B 3 - S 1301-AUT/19/10006 :005 DOK 2022/0358740

Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie von im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice, Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung sowie Homeoffice-Betriebsstätten wurde mit der Republik Österreich am 28./29. März 2022 die in der Anlage beigefügte Konsultationsvereinbarung zum Abkommen vom 24. August 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet. Sie ersetzt die Konsultationsvereinbarung vom 14. Dezember 2021 und verlängert den Anwendungszeitraum der in der Konsultationsvereinbarung unverändert gebliebenen materiell-rechtlichen Regelungen letztmalig bis zum 30. Juni 2022.

Die Konsultationsvereinbarung ist am 30. März 2022 in Kraft getreten und findet auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 30. Juni 2022 Anwendung. Vor dem Hintergrund der nunmehr weitgehend auslaufenden Eindämmungsmaßnahmen bezüglich des Covid-19-Pandemiegeschehens findet eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus nicht statt.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Die Konsultationsvereinbarung ist der Fachinformation als Anlage 3 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Tarfermäßigung nach § 34 EStG bei Überstundenvergütungen**

BFH-Urteil vom 02. Dezember 2021, VI R 23/19

vorgehend FG Münster, 23. Mai 2019, Az: 3 K 1007/18 E

Werden Überstundenvergütungen für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend geleistet, ist die Tarfermäßigung nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 2. Halbsatz EStG zu gewähren.

EStG § 34 Abs. 2 Nr. 2 Halbs. 2, EStG VZ 2016

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten über die Gewährung der Tarfermäßigung nach § 34 EStG für die Vergütung von Überstunden. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Dabei steht der Umstand, dass sich die zugeflossene Vergütung aus mehreren Beträgen zusammensetzt, die jeweils einem bestimmten Einzeljahr zugerechnet werden können, der Annahme einer Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit nicht entgegen (Senatsurteile v. 11.6.1970 – VI R 338/67, BFHE 99, 306, BStBl. II 1970, 639, BeckRS 1970, 22000603, und in BFHE 206, 573, BStBl. II 2005, 289, DStR 2004, 2092). Voraussetzung ist nur, dass der Zufluss insgesamt mehrere Jahre betrifft (Senatsurteile v. 17.7.1970 – VI R 66/67, BFHE 99, 381, BStBl. II 1970, 683, BeckRS 1970, 22000640, und in BFHE 206, 573, BStBl. II 2005, 289, DStR 2004, 2092).

Quelle: DStR Nr. 12 / 2022 S. 610 bis 611

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

- **Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer einer Flugbegleiterin - Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 25.07.2019 als NV-Entscheidung abrufbar**

BFH-Urteil vom 03. April 2019, VI R 46/17

vorgehend FG Düsseldorf, 04. Mai 2017, Az: 8 K 329/15 E

Der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers setzt voraus, dass der jeweilige Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird. Unerheblich ist, ob ein häusliches Arbeitszimmer für die Tätigkeit erforderlich ist. Für die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen genügt die Veranlassung durch die Einkünfteerzielung.

EStG § 9 Abs. 5, EStG § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 2, EStG § 12, EStG VZ 2013

Quelle BFH

Hinweis:

Im Streitfall machte eine Flugbegleiterin Aufwendungen i. H. v. 1.250 € geltend. Unstreitig stand ihr für die im Arbeitszimmer verrichtete Arbeit kein Arbeitsplatz zur Verfügung. Der BFH entschied, dass das Gesetz nur regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abziehbar sind. Weitere Voraussetzungen sind nicht enthalten. Das Gesetz typisiert die Erforderlichkeit der beruflichen oder betrieblichen Nutzung des Arbeitszimmers, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet.

- **Erste Tätigkeitsstätte eines Bauleiters**

Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 24.11.2021 – 3 K 6/20 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 27/21

Die „Anlaufstelle“ eines Bauleiters, die dieser nicht arbeitstäglich, sondern nur gelegentlich aufsucht und an der er an ein bis zwei Besprechungen pro Woche teilzunehmen hat, ist keine erste Tätigkeitsstätte, wenn der Schwerpunkt der Tätigkeit des Bauleiters auf verschiedenen Baustellen liegt.

EStG § 9 Abs. 4 und 4a

Aus dem Sachverhalt:

Der Kl. war in den Streitjahren als Bauleiter bei der S-AG, einem international tätigen großen Bauunternehmen, beschäftigt. Die S-AG unterhält eine Niederlassung in der W Str. 12 in der Stadt N, rund 29 km von der Wohnung des Kl. entfernt.

Im Arbeitsvertrag des Kl. heißt es: „Einstellungsort ist N“. Dem Kl. stand in den Streitjahren ein Firmenwagen zur Verfügung, dessen Nutzung der Arbeitgeber in den Lohnabrechnungen als Sachbezug nach der sog. 0,03 %-Regelung berücksichtigte. Ausgehend

von einem Listenpreis des Fahrzeugs von 24 900 € und einer Fahrstrecke von 29 km wurde monatlich der folgende Betrag dem Bruttolohn hinzugerechnet: $24\,900\text{ €} \times 0,03\% \times 29 = 216,63\text{ €}$.

[...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

Fehlt eine dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung auf eine Tätigkeitsstätte oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer dauerhaft typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll, oder an der er je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll (§ 9 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 und 2 EStG). Diese Voraussetzungen sind ebenfalls nicht erfüllt. Der Kl. sollte im Gebäude der Niederlassung N weder an jedem Arbeitstag tätig werden, noch an zwei vollen Arbeitstagen pro Woche oder zu einem Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit.

[...]

Verpflegungsmehraufwendungen sind nach § 9 Abs. 4a Satz 2 bis 4 EStG in der für die Streitjahre geltenden Fassung zu berücksichtigen. Da der Kl. keine erste Tätigkeitsstätte hatte, kommt es nur darauf an, ob er ohne Übernachtung mehr als acht Stunden von seiner Wohnung entfernt war. Das war unstreitig in dem geltend gemachten Umfang der Fall.

[...]

Die sog. 0,03 %-Regelung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG) ist nicht anzuwenden, da sie eine erste Tätigkeitsstätte voraussetzt. Das betriebliche Kfz konnte nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt werden; die Hinzurechnung ist deshalb nicht vorzunehmen. ...

Quelle: EFG 2022 Heft 6 Seite 392 bis 394

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Kürzere Restnutzungsdauer eines Gebäudes kann durch Wertgutachten nachgewiesen werden**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 27. Januar 2022 – 1 K 1741/18 E – **rechtskräftig**

Wird im Rahmen eines Wertgutachtens die Restnutzungsdauer eines Gebäudes nach der Wertermittlungsverordnung bestimmt, kann diese der Berechnung des AfA-Satzes zugrunde gelegt werden.

Der Kläger machte in seinen Einkommensteuererklärungen für die Streitjahre 2012 bis 2016 eine jährliche AfA des Gebäudes von 3,33 % als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt berücksichtigte demgegenüber lediglich einen AfA-Satz von 2 %, da das Gutachten weder eine kürzere technische Nutzungsdauer durch Darlegung eines materiellen Verschleißes der Rohbauelemente noch eine kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer im steuerrechtlichen Sinne belege. Die Ermittlung der

Restnutzungsdauer im Sinne der WertV sei auf die steuerrechtliche Restnutzungsdauer nicht übertragbar, da sie nicht im Zusammenhang mit der gesetzlichen Typisierung der AfA-Regelung stehe.

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hat der Klage in Bezug auf den AfA-Satz stattgegeben. Grundsätzlich sei ein Gebäude zwar nach festen AfA-Sätzen (im Streitfall 2 % pro Jahr) abzuschreiben. Bei einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer des Gebäudes als 50 Jahre könne aber nach Wahl des Steuerpflichtigen von entsprechend höheren Sätzen ausgegangen werden. Nach der BFH-Rechtsprechung (Urteil vom 28. Juli 2021 IX R 25/19) könne sich der Steuerpflichtige jeder Darlegungsmethode bedienen, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheine. Entgegen der Auffassung des Finanzamts sei hierfür kein Bausubstanzgutachten erforderlich. Da für die Schätzung einer kürzeren Restnutzungsdauer keine Gewissheit, sondern allenfalls eine größtmögliche Wahrscheinlichkeit erforderlich sei, könne die Schätzung des Steuerpflichtigen vielmehr nur dann verworfen werden, wenn sie eindeutig außerhalb eines angemessenen Schätzungsrahmens liege.

Nach Auffassung des Senats habe der Sachverständige aufgrund sachlicher Kriterien eine von der gesetzlichen Typisierung abweichende geringere Restnutzungsdauer von 30 Jahren ermittelt. Er habe fundierte Ausführungen zu den erforderlichen Instandsetzungsarbeiten und zum Zustand des Gebäudes gemacht. Die modellhafte Ermittlung der Restnutzungsdauer von 30 Jahren anhand der WertV sei für das Gericht nachvollziehbar und liege jedenfalls nicht (erheblich) außerhalb des zulässigen Schätzungsrahmens.

Quelle: Newsletter des Finanzgerichts Münster, März 2022